

§5

(1) Die Einfuhr von Sporttauben in die Deutsche Demokratische Republik ist erlaubnispflichtig. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Sporttauben zum Zwecke des Auflassens und der Ausstellung durch die Sporttaubenverbände der sozialistischen Staaten.

(2) Die Beantragung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 hat durch das Präsidium der Sektion Sporttauben zu erfolgen. Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

(3) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 1 ist das Ministerium des Innern. Für die Erteilung von Erlaubnissen werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§6

(1) Zugeflogene, aufgefundene, verletzte oder tote Sporttauben sowie aufgefundene Sporttaubenfußringe mit dem Kennzeichen „DDR“ sind den Vorständen der Bezirks-, Kreis- oder Grundorganisationen der Sektion Sporttauben und mit Kennzeichen anderer Staaten dem Präsidium der Sektion Sporttauben zu melden.

(2) Der gewerbsmäßige Handel mit Sporttauben ist nicht gestattet.

(3) Die Abgabe von lebenden Sporttauben ist nur an Mitglieder der Sektion Sporttauben zulässig.

§7

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren, Auflagen zu erteilen, Forderungen zu stellen und Auskünfte einzuholen.

(2) Dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den veterinärmedizinischen Fachorganen obliegt die Kontrolle der Einhaltung von veterinärhygienischen Rechtsvorschriften und angeordneten Flugsperrn.

(3) Die Produktionsleitungen der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vorständen der Bezirks- bzw. Kreisorganisationen der Sektion Sporttauben Flugsperrn für Tauben festzulegen.

§8

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

- a) Sporttauben hält, aufläßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,
- b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren aufläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§9

Diese Anordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation

* vom 27. Dezember 1972

Grundsätze

§1

(1) Die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist das Organ des Ministeriums für Verkehrswesen für die Wahrnehmung der sich auf dem Gebiet der technischen Schiffssicherheit ergebenden staatlichen Aufgaben.

(2) Die DSRK verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen.

§2

(1) Die DSRK ist im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen und komplexen Entwicklung der technischen Schiffssicherheit entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und völkerrechtlichen Verträgen und Empfehlungen.

(2) Die DSRK organisiert zur komplexen Lösung der Aufgaben der technischen Schiffssicherheit die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Aufgaben und Arbeitsweise

§3

Die DSRK hat die Aufgabe, die technische Schiffssicherheit von aufsichts- und klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen (nachstehend Fahrzeuge genannt), einschließlich deren Bauteile, Ausrüstungen und Einrichtungen, zu überwachen und dadurch zum

- Schutz des Fahrzeuges und des menschlichen Lebens auf See und anderen Gewässern,
- sicheren Transport der Ladung beizutragen.

Dazu obliegt der DSRK insbesondere die

- a) Ausarbeitung und der Erlass der für die technische Schiffssicherheit erforderlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den technischen Arbeitsschutz und den Umweltschutz,
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der DSRK und Ausstellung der in den Vorschriften geforderten Dokumente,
- c) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Schiffssicherheit in internationalen Übereinkommen und Empfehlungen und Ausstellung der entsprechenden Dokumente,
- d) Kontrolle der technischen Fahrttüchtigkeit von aufsichtspflichtigen Fahrzeugen und Ausstellung entsprechender Zeugnisse,
- e) Klassifikation der klassifikationspflichtigen Fahrzeuge und Ausstellung der Klasse-Atteste,
- f) Prüfung und Bestätigung der Seefähigkeit für nicht von der DSRK klassifizierte Fahrzeuge,
- g) Prüfung und Festlegung des Freibords sowie der Freibord-, Einsenkungs- und Tiefgangsmarken,
- h) Eichung und Festlegung der Eichmarken,
- i) Platzvermessung der Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen,
- j) Anfertigung von technischen Gutachten über Fahrzeuge und dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.
- k) Prüfung und Zulassung von Containern.